



Statement

des VBE-Bundesvorsitzenden Udo Beckmann aus Anlass der Vorstellung des Rechtsgutachtens „Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag“ im Auftrag des VBE auf der Pressekonferenz am 07.07.2011 in Berlin

Die Wertigkeit der Lehrerverarbeit orientiert sich im Dienst-, Besoldungs- und Tarifrecht wie in der Kaiserzeit auch – im 21. Jahrhundert letztlich an der Schuhgröße der Schülerinnen und Schüler. Damit wird Lehrerinnen und Lehrern wie im 19. Jahrhundert ein soziales Ranking auferlegt, in dem Grundschullehrkräfte ganz unten angesiedelt werden.

Auch wer im Bereich der Sekundarstufe I tätig ist, soll hinnehmen, dass seine Arbeit weniger wert ist als die in der Sek. II.

Dieses überkommene Kastendenken passt nicht in eine moderne demokratische Schule und steht in krassem Widerspruch zu den bildungspolitischen Entwicklungen:

Ich verweise auf die Aufwertung der Grundschule insbesondere seit PISA 2000, auf den sich vollziehenden schulstrukturellen Wandel hin zur Zweigliedrigkeit – dem sich selbst die CDU auf Bundesebene nicht mehr verschließen will –, zu mehr Ganztage, zu immer mehr integrierten Schulangeboten. Der Auftrag von Schule hat sich zum umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag gewandelt. Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen sind gleichermaßen Experten für Unterricht und Erziehung, wie es in der gemeinsamen Bremer Erklärung der Lehrerorganisationen und der KMK (im Oktober 2000) zu den Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern beschrieben ist.

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) sieht die Zeit gekommen, endlich „Mehr Gerechtigkeit zu wa(a)gen“. Er fordert daher erneut die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Lehrerverarbeit und damit der Lehrämter ein.

Der VBE weiß dabei die Mehrheit der deutschen Bevölkerung auf seiner Seite. 71 Prozent der Bundesbürger sind laut der vom VBE in Auftrag gegebenen repräsentativen forsa-Umfrage vom November 2009 gegen eine unterschiedliche Bezahlung der Lehrer nach Schulformen. Drei Viertel aller 18- bis 44-Jährigen sprechen sich dafür aus, Grundschullehrer den Lehrern an weiterführenden Schulen gleichzustellen. Unter unionsorientierten Bürgern sprechen sich zwei Drittel für eine Gleichstellung der Grundschulkollegen in Ausbildung und Bezahlung aus.

Dieses Ergebnis ist ein bildungspolitischer Paukenschlag. Das Denken der Bundesbürger ist deutlich moderner als die Politik.

Vor diesem Hintergrund hat Prof. Dr. Christoph Gusy, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte an der Universität Bielefeld, im Auftrag des VBE das Gutachten „Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag“ erarbeitet und sorgsam geschichtliche Zusammenhänge, Schulentwicklungen, dienstrechtliche Tatbestände und juristische Entscheidungen zusammengeführt und geprüft.

Die Länder haben seit der Föderalismusreform 2006 den Hut für Dienst-, Besoldungs- und Tarifrecht auf. Sie wollen den Wettbewerb. Sie können nun beweisen, wer am besten die Gleichstellung der Lehrerinnen und Lehrer in die Tat umsetzt. Einen föderalen Wettbewerb in diesem Sinne unterstützt der VBE. Wir raten den politisch Verantwortlichen, das vorliegende Gutachten genau zu studieren.

Das Grundgesetz seit 2006 enthält in Artikel 33 Abs. 5 nicht mehr nur die Pflicht zur Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, sondern auch den Auftrag zu deren Fortentwicklung. Und die sog. amtsangemessene Besoldung wird u.a. begründet mit dem jeweils ausgeübten Amt. Die Problemlage sieht für angestellte Lehrerinnen und Lehrer nicht wesentlich anders aus. Hier werden in den Ländern nach Gutsherrenart beamtenrechtlich orientierte Richtlinien angewendet. Wie bekannt, waren die Länder auch bei den jüngsten Tarifverhandlungen nicht bereit, eine Eingruppierungsordnung für Lehrkräfte zu vereinbaren.

Wer Lehrämter auch weiterhin ungleich behandeln will, muss Sachverhalte konstruieren, die diese Ungleichheit begründen. In dem Gutachten werden deshalb Argumente und Gegenargumente zu den zwei Aspekten untersucht, die bisher für die Hierarchisierung im Lehrerberuf herhalten müssen:

1. Ist die unterschiedliche Aus- und Vorbildung ein Differenzierungsgrund für die Lehrerbesoldung?
2. Sind die unterschiedlichen beruflichen Anforderungen und Leistungen der Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Schulstufen ein Differenzierungsgrund?

Das Gutachten zeigt, dass das Grundgesetz für die Fortführung der bisherigen Besoldungshierarchie im Lehrerberuf keine zwingenden Gründe enthält. Seit für alle Lehrämter universitäre Studiengänge (noch ausgenommen Baden-Württemberg) vorausgesetzt werden und nunmehr mit der Bologna-Reform auch für alle Lehrämter der Master gefordert ist, überwiegen in der Lehrerausbildung die gemeinsamen Schnittmengen.

Im Hinblick auf den heutigen schulischen Auftrag stellt das Gutachten fest, „...dass der Schulauftrag sich nicht mehr hauptsächlich an der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte orientiert. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest sachwidrig, wenn nicht gar willkürlich, auch in Zukunft allein die Frage nach den

vermittelten Bildungsinhalten zum Anknüpfungspunkt unterschiedlicher Lehrerbeseoldung zu machen.“

Der wissenschaftliche Ertrag des Gutachtens stellt aus Sicht des VBE eine gute Basis dar, das Problem der fehlenden Gleichwertigkeit von Lehrerinnen und Lehrern unvoreingenommen zu betrachten und Konsequenzen für politisches Handeln daraus zu ziehen.

Der VBE startet heute die Initiative „Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen“. Wir fordern alle, die politische Verantwortung für Bildung und Erziehung in Deutschland tragen, und insbesondere die Landesgesetzgeber auf, der Gleichwertigkeit der Lehreraarbeit endlich im Dienst-, Besoldungs- und Tarifrecht zu entsprechen.

Wir erwarten, dass die Politik endlich Zeichen der Moderne umsetzt. Lehreraarbeit in den unterschiedlichen Schulstufen ist nicht gleichartig, aber gleichwertig!